

Dritte Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser des
Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG)
(Wassergebührensatzung - GS-WS)
(3. Änderungssatzung zur Wassergebührensatzung - GS-WS (3. ÄS-GS-WS))

vom 17.12.2020

Auf der Grundlage der §§ 150, 151 Abs. 2, 154 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 179) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 09.12.2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderungen

Die Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG) (Wassergebührensatzung – GS-WS) vom 08.12.2016 wird, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 15.10.2020 wird, wie folgt, geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird, wie folgt, geändert:

- a) Abschnitt a) wird aufgehoben
- b) Im Abschnitt b) wird der Buchstabe „b)“ ersetzt durch den Buchstaben „a)“
- c) Im Abschnitt c)
 - wird der Buchstabe „c)“ ersetzt durch den Buchstaben „b)“ und
 - „ab 01.07.2020“ wird ersetzt durch „vom 01.07.2020 bis 31.12.2020“.
- d) Unter dem Abschnitt c) wird neu eingefügt:

„c) **ab 01.01.2021:**

Anschlussstärke (Nenndurchmesser) DN 32 bis DN 50:

Grundlänge bis ein Meter Anschlussleitung:	1.379,32 EUR (Netto)
	1.475,87 EUR (Brutto)

für jeden weiteren Meter Anschlussleitung:	43,38 EUR (Netto)
	46,42 EUR (Brutto)

Anschlussstärken > DN 50

Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand gemäß gültigem Jahresleistungsverzeichnis“

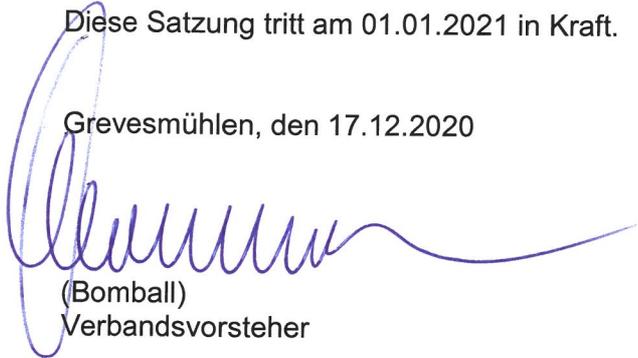
2. § 4 Abs. 3 wird, wie folgt, geändert:

a) „bzw. zu Einkaufspreisen des ZVG“ wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Grevesmühlen, den 17.12.2020



(Bomball)
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.